

1. Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) für die Einweisung zum Windenschleppstart für GS und HG

2.6.2. Windenschleppstart

mindestens 20 Starts, **davon mindestens 10 Höhenflüge** und 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart Anlage 11).

Begründung: Obwohl bisher bereits Höhenflüge in der Einweisung zum Windenschleppstart gemacht werden mussten (bedingt durch die zu absolvierenden Flugübungen), war deren Anzahl nicht definiert. Horst Barthelmes stimmt dem Antragsteller, Knut Jäger, zu, dass eine definierte Mindestzahl von Höhenflügen nicht nur für das Absolvieren der Flugübungen sondern allgemein für das Vertrautmachen mit dem gesamten Ablauf des Flugteils am Schleppseil sinnvoll ist.

2. Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) für Fluglehrer Vollständig neue Bestimmung, bisher gab es hierzu keine Regelung

Abgelaufene Lehrberechtigung für GS und HG

Liegen bei einem Fluglehrer zum Datum des Ablaufs der Lehrberechtigung die Voraussetzung für eine Verlängerung nicht vor (§ 96 LuftPersV*), ist die Lehrberechtigung ungültig. Jedoch kann weiterhin eine Tätigkeit als Fluglehrerassistent ausgeübt werden. Die Berechtigung als Fluglehrerassistent tritt mit Ablaufdatum der Lehrberechtigung automatisch in Kraft, sie muss vom DHV nicht gesondert bestätigt werden und ist 36 Monate gültig. Weitere Verlängerungsmöglichkeit wie bei Fluglehrerassistenten.

Will der ehemalige Inhaber einer Lehrberechtigung diese wieder erlangen, gilt:

- Bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Ablauf der Lehrberechtigung müssen die regulären Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden, nämlich zwei der drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen.
- Zwischen dem Ende des vierten und dem Ende des siebten Jahres nach dem Ablauf der Lehrberechtigung müssen alle drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.
- Nach dem Ende des siebten Jahres seit dem Ablauf der Lehrberechtigung ist die vollständige Fluglehrerprüfung in Theorie und Praxis abzulegen. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.

Begründung:

Wir hatten bisher keine klare und niedergeschriebene Regelung für abgelaufene Lehrberechtigungen. Die Frage hat sich nun, nach der letzten praktischen Fluglehrerfortbildung, öfter ergeben, weil eine Reihe von Fluglehrern nicht teilgenommen hat.

** § 96 Erteilung, Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigungen*

*(4) Eine Berechtigung nach den §§ 88a, 89, 94, 95 und 95a (**das sind wir**) kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre zumindest zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:*

- 1. 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer für die Berechtigung nach den §§ 88a, 89 und 95a, 10 Fahrstunden als Inhaber einer Berechtigung nach § 94 oder § 95,*
- 2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung,*
- 3. erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung.*